

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

49. Jahrgang

Donnerstag, 30. April 2020

Nummer 11

Inhalt		Seite
I.	Bekanntmachung über das Abräumen von Grabfeldern	96
II.	Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 247 der Stadt Marl für den Bereich des Hafens Brassert mit erweitertem Geltungsbereich	96
	Anlage 1 Plan	98

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Bekanntmachung über das Abräumen von Grabfeldern

Die Friedhofsverwaltung gibt gemäß § 24 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013 (in der Fassung vom 25.06.2015) öffentlich bekannt, dass Angehörige der folgenden Grabstätten aufgefordert werden, diese bis zum 31.05.2020 in einen der Friedhofssatzung nach gepflegten Zustand zu bringen; anderenfalls entfallen die Nutzungsrechte entschädigungslos und die Grabstätten werden abgeräumt. Die betreffenden Grabstätten sind gekennzeichnet:

Hauptfriedhof:

Familiengrab Emma und Richard Gerstler	Feld 7, Grab-Nr. 89
Familiengrab Käte und Emil Lischewski	Feld 16, Grab-Nr. 106
Familiengrab Kuno, Helene und Hermann Maxik	Feld 19, Grab-Nr. 3
Familiengrab Robert Pulkeit	Feld 21, Grab-Nr. 24
Familiengrab Christine und Heinrich Puhe	Feld 38, Grab-Nr. 79
Reihengrab Hansdieter Kaminiarz	Feld 54, Reihe 7, Grab-Nr. 6

Friedhof Hochstraße:

Familiengrab Krowillik / Wroblowski	Feld 24, Grab-Nr. 68
-------------------------------------	----------------------

Friedhof Josefstraße:

Familiengrab Anna und Paul Olschewski	Feld 2, Grab-Nr. 68
---------------------------------------	---------------------

Friedhof Hamm:

Familiengrab Margarete und Bruno Kerbaum	Feld 43, Grab-Nr. 81
--	----------------------

Marl, den 23.04.2020

gez.
Arndt
Bürgermeister

II.

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 247 der Stadt Marl für den Bereich des Hafens Brassert mit erweitertem Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

„I. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 vom 11.07.2019 wird aufgehoben.

II. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 (Hafen Brassert) für den Bereich des Hafens Brassert nördlich der Straße Am Kanal wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Ziel ist die Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 247 erfasst die Flurstücke 57, 60, 73, 79, 99, 106, 113, 115, 117, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 131, 134, 135, 136, 149, 150 und 151 der Flur 36 der Gemarkung Marl. Sowie die Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 206, 208, 211, 213, 214, 234 und 272 der Flur 38 der Gemarkung Marl.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch den Wesel-Datteln-Kanal
- im Westen durch die Lippestraße
- im Süden durch die Straße Am Kanal
- im Osten durch die Wulfener Straße.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 247 sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

III. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.“

Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247 ist die Realisierung eines Industrie- und Gewerbegebietes um den Hafen Brassert. Zur Festsetzung von passendem Baurecht und zur sachgerechten Berücksichtigung von Klima- und Umweltbelangen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Auf der westlich des Hafens befindlichen Fläche einer ehemaligen Autoverwertung soll eine Nachnutzung als Lagerfläche im Zusammenhang mit der Erweiterung des Hafenbetriebes geprüft werden.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches stellt zudem sicher, dass eine städtebaulich verträgliche Orteingangssituation des nordöstlichen Ortsrandes gesichert werden kann.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, den 27.04.2020

gez.

Werner Arndt

Bürgermeister

